

1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Angaben zum Produkt: Mipa Härter WPZ 5 1

236050000

Angaben zum Hersteller/Lieferanten:

MIPA AG

Am Oberen Moos 1

D-84051 Essenbach

Telefon: 08703/922-0

Telefax: 08703/922-100

Auskunftgebender Bereich: Labor

Telefon: 08703/922-131

Notfallauskunft: 08703/922-0

Notrufnummer: 08703/922-0

e-mail:mipa@mipa-paints.com

www.mipa-paints.com

2. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung: verdünnte Phosphorsäure

Gefährliche Inhaltsstoffe:

EINECS-Nr. Bezeichnung

CAS-Nr. R-Sätze

Kennb.

Gehalt-%

231-633-2 Phosphorsäure

7664-38-2 34

C

1 - 2.5

203-550-1 4-Methyl-pentan-2-on; Methylisobutylketon

108-10-1 11-20-36/37-66

Xn,F

25 - 50

200-578-6 Ethanol; Ethylalkohol

64-17-5 11

F

50 - 75

Zusätzliche Hinweise:

(Klartexte der R-Sätze siehe unter Kapitel 16)

3. Mögliche Gefahren der Zubereitung

Gefahrenbezeichnung: Xn gesundheitsschädlich

F leicht entzündlich

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

11 Leichtentzündlich.

20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

36/37 Reizt die Augen und die Atmungsorgane.

66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewußtlosigkeit nichts durch den Mund einflößen.

nach Einatmen:

Frischluftzufuhr, Betroffenen in Ruhelage bringen und warm halten.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewußtlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

nach Hautkontakt:

Beschmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Benetzte Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden!

nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen; ärztlichen Rat einholen.

nach Verschlucken:

Bei Verschlucken sofort Arzt konsultieren! Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen einleiten!

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

geeignete Löschmittel:

Schaum (alkoholbeständig), Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel (Wasser)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasserstrahl

Besondere Gefährdungen durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

Aufgrund des Anteils organischer Lösemittel in der Zubereitung entsteht bei Brand dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Ggf. Atemschutzgerät erforderlich.

Zusätzliche Hinweise:

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen.

Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Aufgrund des Anteils organischer Lösemittel von Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Dämpfe nicht einatmen.

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

Verfahren zur Reinigung/Aufnahme:

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Kapitel 13). Vorzugsweise mit Reinigungsmittel säubern, möglichst keine Lösemittel benutzen.

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der MAK-Grenzwerte vermeiden.

Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Spritznebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Kapitel 8. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe bilden zusammen mit Luft ein explosives Gemisch.

Lagerung

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Sofern das Produkt nach VbF klassifiziert ist (siehe Kapitel 15), müssen elektrische Einrichtungen den Vorschriften der DIN VDE 0165 entsprechen. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen" (ZH 1/200) entsprechen.

Behälter dicht geschlossen halten. Behälter nicht mit Druck leeren, kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise:

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Lagerung frostfrei, an einem trockenen und gut gelüfteten Ort. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Aufgrund des Anteils von organischen Lösemitteln von Zündquellen fernhalten.

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den MAK-Grenzwerten zu halten, muß ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

EINECS-Nr.	Bezeichnung	Art	Wert	Einh.
231-633-2	Phosphorsäure	MAK		1 mg/m ³
203-550-1	4-Methyl-pentan-2-on; Methylisobutylketon	MAK		20 ppm
200-578-6	Ethanol; Ethylalkohol	MAK		1000 ppm

Zusätzliche Hinweise:

Die angegebenen Werte sind der bei der Erstellung gültigen TRGS 900 entnommen.

Persönliche Schutzausrüstung:

BGR -Vorschriften der Berufsgenossenschaften beachten.

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Luftgrenzwerten, so muß ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. (z.B. Kombinationsfilter, siehe BG Chemie A 008 "Persönliche Schutzausrüstungen").

Handschutz

Schutzhandschuhe erforderlich

Bei längerem oder wiederholtem Kontakt: Zusätzlich Schutzcremes für die Hautflächen, die mit dem Produkt in Kontakt kommen können.

Empfehlungen der Hersteller beachten.

Augenschutz

Zum Schutz gegen Lösemittelspritzer Schutzbrille tragen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Schutzkleidung tragen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Erscheinungsbild

Form : flüßig

Farbe : siehe Handelsname

Geruch: arttypisch

Sicherheitsrelevante Angaben

	Wert	Einheit	Methode
Flammpunkt:	16	°C	DIN 53213
Viskosität: bei 20 °C	12 s 4 mm		DIN 53211
Dichte: bei 20 °C	0.80	g/cm ³	
Untere Ex-Grenze:	0.8	Vol.%	
Obere Ex-Grenze:	15.0	Vol.%	
Löslichkeit in Wasser:	teilweise löslich		
Fest-/Schmelzpunkt:		°C	
Siedepunkt:	78	°C	Literaturwert
Lösemittelgehalt:	95		
Schüttdichte:		kg/m ³	
Dampfdruck: bei 20 °C	62	mbar	Literaturwert
PH-Wert:	-		
Zündtemperatur:	425	°C	Literaturwert
Festkörpergewicht:	1.75	%	
Festkörpervolumen:	0.91	l/100kg	

10. Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen:

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Kapitel 7).

Zu vermeidende Stoffe:

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxydationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide entstehen.

11. Angaben zur Toxikologie

Erfahrungen aus der Praxis

Sonstige Beobachtungen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des MAK-Grenzwertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems.

Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit und in schweren Fällen Bewußtlosigkeit.

Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Lösemittelspritzer können Reizungen und reversible Schäden am Auge verursachen.

Allgemeine Bemerkungen

Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der EU-Richtlinie 1999/45/EG) und entsprechend den toxikologischen Gefahren eingestuft (Einzelheiten s. Kapitel 2 und 15).

12. Angaben zur Ökologie

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung

Produkt

Empfehlung:

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallschlüssel-Nr.: Abfallname

080111 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder
andere gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung:

Leere Behälter sind der Schrottverwertung bzw. Rekonditionierung
zuzuführen. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

14. Angaben zum Transport

Landtransport

ADR/RID Klasse: 3

UN-Nummer: 1263

Bezeichnung des Gutes: FARBZUBEHÖRSTOFFE
(Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)

enthält:

Verpackungsgruppe: II

Seeschiffahrttransport

IMDG/GGVSee-Klasse: 3 Verpackungsgruppe: II

EmS-Nr.: 3-05

Marine pollutant: n.a.

UN-Nummer: 1263

Richtiger techn. Name: PAINT RELATED MATERIAL

Marine pollutant: n.a.

Lufttransport

ICAO/IATA-Klasse: 3

UN-Nummer: 1263

Richtiger techn. Name: Paint related material

Verpackungsgruppe: II

15. Vorschriften

Kennzeichnung gemäss EU-Richtlinie 1999/45/EG

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:

Xn gesundheitsschädlich

F leicht entzündlich

enthält

4-Methyl-pentan-2-on; Methylisobutylketon

R-Sätze:

11 Leichtentzündlich.

20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

36/37 Reizt die Augen und die Atmungsorgane.

66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut
führen.

S-Sätze:

16 Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

24 Berührung mit der Haut vermeiden.

26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser
abspülen und Arzt konsultieren.

38 Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

23 Dampf nicht einatmen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen:

n.a.

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

§ 15a und 15b der GefStoffV sind zu beachten.

StörfallV:

Klassifizierung nach VbF: B

VOC(g/l) DIN ISO 11890: 764.552

VOC(g/l) ASTM D-3960-1: 783.694

Technische Anleitung Luft:

Klasse I: 0 % II: 0 % III: 95 %

Wassergefährdungsklasse: 1

(Mischungsregel gem. Anhang 2 der VwVwS vom 17.5.1999)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

- BGR 190 (Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten)
- BGR 192 (Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz)
- BGR 195 (Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen)

16. Sonstige Angaben

R-Sätze mit jeweiliger/n Kennziffer/n aus Kapitel 2:

34 Verursacht Verätzungen.

11 Leichtentzündlich.

20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

36/37 Reizt die Augen und die Atmungsorgane.

66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Weitere Informationen

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlichlich nach § 14 der Gefahrstoffverordnung vom 26.10.1993 in der Fassung vom 19. September 1994.
